

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Viöl**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl in der Sitzung am 14.12.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhezeit und die Gebühren für in Rasen gelegte Wahlgräber (Rasenmähgebühr) im Voraus für die Dauer der Restlaufzeit zu entrichten.

(4) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6  
Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzung)
- |  |                             |          |
|--|-----------------------------|----------|
| 1. Sargwahlgrab  | je Grabbreite jährlich..... | 30,00 €  |
| 2. Sargwahlgrab in Rasen (inkl. Rasenpflege)                                   | je Grabbreite jährlich..... | 40,00 €  |
| 3. Urnenwahlgrab   | je Grabbreite jährlich..... | 40,00 €  |
| 4. Urnenwahlgrab in Rasen  | je Grabbreite jährlich..... | 45,00 €  |
| 5. Urnenwahlgrab in Rasen am Baum  | je Grabbreite jährlich..... | 45,00 €  |
| 5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder Kindersarges (einmalig)..... |                             | 150,00 € |
6. Die Gebühren für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt die Hälfte der Gebühr des uneingeschränkten Nutzungsrechts. Bei Gräbern in Rasenlage bleibt jedoch der Unterschiedsbetrag zu einem Pflegegrab in voller Höhe bestehen.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
- II. Verwaltungsgebühren
1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, bzw. das Setzen einer festen Grabeinfassung - einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmälern
- |   |         |
|---|---------|
| a) für ein liegendes Grabmal .....                      | 35,00 € |
| b) für ein stehendes Grabmal.....                       | 70,00 € |
| c) für eine Grabeinfassung aus festen Werkstoffen ..... | 35,00 € |
- III. Gebühren für die Bestattung
- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung                              |          |
| a) für Säрге <b>bis</b> 120 cm Länge (Kindersarg)..... | 240,00 € |
| b) für Säрге <b>über</b> 120 cm Länge.....             | 520,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung .....                      | 150,00 € |
- IV. Sonstige Gebühren
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für vorzeitig zurückgegebene bzw. in Rasengrab umgewandelte Wahlgräber – je Grabbreite jährlich ..... | 12,00 €  |
| 2. Gebühr für eine Namensplakette inkl. Beschriftung und Befestigung .....                                      | 50,00 €  |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung.....                                     | 150,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeiern – je Trauerfeier *.....                           | 110,00 € |
- \*) Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen.
- V. Gebühren für Ausgrabungen
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche ..... | das 4-fache zu Ziff. III.1 |
|--|----------------------------|

2. Für die Ausgrabung einer Urne ..... 300,00 €

VII. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen **nicht** dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür.  
Sie werden von der Friedhofsverwaltung individuell ermittelt.

**§ 7**

**Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) bzw. unter [www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de) (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.11.2008 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Viöl, 20.12.2016

Der Kirchengemeinderat

Gez. Jens Augustin

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Thomas Tharun

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 16.12.2016

gez. Roger Bodin

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 14.12.2016
2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 16.12.2016

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) , bzw.  
[www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 27.12.2016

Tritt in Kraft am: 01.01.2017